BESCHLÜSSE DER XI. TAGUNG DER 24. LANDESSYNODE VOM 27. BIS 30. NOVEMBER 2012

1. KIRCHENGESETZE u.a.

1.1 <u>6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen</u> Landeskirche Hannovers

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 57. Sitzung am 28. November 2012 und in der 59. Sitzung am 29. November 2012.

Schlussabstimmung gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der 59. Sitzung am 29. November 2012 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

- Aktenstücke Nr. 95 und Nr. 95 A -
- vgl. auch Nr. 2.6.1 -

1.2 <u>Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern</u> <u>in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungs-</u> <u>gesetz - GlbG)</u>

Nach gemeinsamer Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung, im Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission, im Finanzausschuss und im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012.

- Aktenstücke Nr. 55, Nr. 55 A und Nr. 55 B -
- vgl. auch Nr. 3.11 -

1.3 <u>Kirchengesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</u>

Nach gemeinsamer Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss und im Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung Beratung und zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012.

- Aktenstücke Nr. 96 und Nr. 96 A -
- vgl. auch Nr. 2.6.2 -

1.4 Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG)

Nach gemeinsamer Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit, im Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission und im Ausschuss für Arbeitsund Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung Beratung und zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012.

- Aktenstücke Nr. 97 und Nr. 97 A -

1.5 <u>Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung</u>

Nach gemeinsamer Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012.

- Aktenstücke Nr. 101 A und Nr. 101 B -
- vgl. auch Nr. 2.2 -

1.6 <u>Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover</u>

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012.

- Aktenstück Nr. 102 A -

1.7 Agende IV/1 "Berufung - Einführung - Verabschiedung"

Beschluss gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der 56. Sitzung am 27. November 2012:

Die neue Agende IV/1 "Berufung - Einführung - Verabschiedung" wird gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Kirchenverfassung für die Landeskirche eingeführt.

- Aktenstück Nr. 107 -

1.8 Landeskirchensteuerbeschlüsse 2013 und 2014

Aktenstücke Nr. 19 D und Nr. 19 E

Nach Beratung der vom Landeskirchenamt vorgelegten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
- b) in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012.

1.9 <u>Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014</u>

Aktenstücke Nr. 20 H, Nr. 20 i und Nr. 20 J

A. Beschlüsse in der 61. Sitzung am 30. November 2012 nach Beratung des vom Landeskirchenamt vorgelegten Haushaltsplanes im Finanzausschuss:

Änderungen

- 1. Die Mittel des Haushaltsjahres 2014 beim Teilergebnishaushalt 1000-41390, Evangelische Zeitung (EZ) u.a. werden in Höhe von 460 000 Euro gesperrt.
 Eine Freigabe erfolgt durch den Landessynodalausschuss nach Beratung im Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur sowie im Fi-
- 2. Die verbindliche Erläuterung zum Teilergebnishaushalt 1000-77200, Datenschutzbeauftragter der Landeskirche, wird gestrichen. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Landessynodalausschuss über die Weiterentwicklung der Konzeption des Datenschutzamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu berichten.
- B. Zwei Abstimmungen in der 61. Sitzung am 30. November 2012 über:
 - 1. Zusammenstellung der Einzelpläne
 - a) Haushaltsjahr 2013

nanzausschuss.

Querschnitt Ergebnishaushalt 2013

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirtschaftung	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-35.663.100	166.831.500	0	0	131.168.40C
10000	Besondere Dienste	-79.500	11.862.500	0	0	11.783.00C
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-300	33.096.400	0	0	33.096.100
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-312.300	13.250.600	0	0	12.938.30C
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.882.700	0	0	2.882.700
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-2.600	7.916.900	0	0	7.914.30C
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.894.500	29.180.000	0	0	24.285.500
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-370.900	1.690.100	-22.000.000	1.200.000	-20.680.800
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-469.846.800	234.034.300	0	33.625.000	-202.187.50C

b) Haushaltsjahr 2014

Querschnitt Ergebnishaushalt 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirtschaftung	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-36.221.700	167.440.600	0	0	131.218.900
10000	Besondere Dienste	-79.500	11.467.600	0	0	11.388.100
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-300	33.074.500	0	0	33.074.200
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-296.300	12.979.900	0	0	12.683.600
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.645.300	0	0	2.645.300
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-3.100	7.691.000	0	0	7.687.900
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.967.600	29.451.100	0	0	24.483.500
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-370.900	1.690.100	-21.800.000	0	-20.480.800
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-472.190.600	234.189.900	0	35.300.000	-202.700.700

nachrichtlich:

	samtergebnishaushalt		
	gelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	^ -	A
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014
		•	
010	Ordentliche Erträge	Eur	О
020	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	17.792.900	17.974.500
030	2. Erträge aus Kirchensteuern	469.660.000	471.990.000
040	3. Zuschüsse von Dritten	22.331.000	22.783.600
050	4. Kollekten und Spenden	1.600	1.600
060	5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistung		
070	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
080	7. Sonstige ordentliche Erträge	1.384.500	1.380.300
090	8. Summe ordentliche Erträge	511.170.000	514.130.000
100	Ordentliche Aufwendungen		
110	9. Personalaufwendungen	180.053.200	181.920.600
120	10. Zuweisungen	294.812.000	292.067.900
130	11. Zuschüsse an Dritte	2.724.100	2.477.400
140	12. Sach- und Dienstaufwendungen	16.598.800	15.607.100
150	13. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	1.524.700	1.524.700
160	14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.032.200	7.032.300
170	15. Summe ordentliche Aufwendungen	500.745.000	500.630.000
180	16. Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit	10.425.000	13.500.000

Auf den Investitions- und Finanzierungsplan wird hingewiesen.

190	17. Finanzerträge	22.000.000	21.800.000
310	27. Zuführungen zu Rücklagen	33.625.000	35.300.000
320	28. Entnahmen aus Rücklagen	1.200.000	

321	Finanzergebnis	-10.425.000	-13.500.000
322			
330	30. Bilanzergebnis	0	0

2. <u>Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014</u>

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2013 in den ordentlichen Erträgen auf 511.170.000,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 500.745.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2014 in den ordentlichen Erträgen auf 514.130.000,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 500.630.000,00 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2013 werden auf 22.000.000,00 Euro zuzüglich einer Entnahme von 1.200.000,00 Euro und 2014 auf 21.800.000,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung von 33.625.000,00 Euro in 2013 und 35.300.000,00 Euro in 2014 festgestellt. Damit ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.

§ 2 Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im

Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk "Überschreitung anzeigepflichtig" gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Sachkonten/Teilergeb-nishaushalt notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 17.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und mit einer Gesamtsumme von 12.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

ξ 8

Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk "Übertragbarkeit" gekennzeichnet.

Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(2) Überschreitung anzeigepflichtig

siehe § 3 Absatz 2

(3) Verbindliche Erläuterung

Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem × -Zeichen gekennzeichnet.

(4) Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9 Rücklagen

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. <u>Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage):</u>

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der

Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 97400 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. Versorgungsfonds:

Der Versorgungsfonds ist eine zweckgebundene Rücklage. Sein Bestand dient ausschließlich der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

3. Freie Rücklage:

Mittel der Freien Rücklage sind vorrangig zur Deckung eines beim Jahresabschluss entstehenden Fehlbetrages heranzuziehen, soweit nicht Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen.

§ 10 Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie die Bauunterhaltungsmittel regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

§ 12

Fonds Kirche/Diakonie

Dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird ein unverzinsliches, unbefristetes Darlehen in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aus diesem Darlehen vergibt das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit einer Partnerbank Eigenkapital ersetzende Darlehen an Einrichtungen der Diakonie zu günstigen Bedingungen.

Das Darlehen an das Diakonische Werk wird in zwei Teilbeträgen in Höhe von 5 Mio. Euro je Haushaltsjahr ausgezahlt. Die Mittel werden in Höhe von 8 Mio. Euro dem Diakonie-Krisen-Fonds und in Höhe von 2 Mio. Euro dem Darlehensfonds entnommen.

3. Verpflichtungsermächtigung zu Lasten der Haushaltsjahre 2015 und 2016

Teilergebnishaushalt - Titel -	Gesamtver- pflichtung zu Lasten der Haushaltsjahre	Soll 2013	Soll 2014	Verpflichtungs- ermächtigung 2015	Verpflichtungs- ermächtigung 2016
	2013 - 2016 €	€	€	€	€
02700 Orgelbau und Orgel- pflege, Zuweisungen an Kirchen- gemeinden	2.500.000	1.000.000	1.000.000	250.000	250.000
16260 Tag des Ehrenamtes	800.000	0	0	400.000	400.000
44300 Sonstige Öffentlich- keitsarbeit in der Landeskirche Kst. 44340 Kulturförderung in Kirchen	1.200.000	300.000	300.000	300.000	300.000
92203 Bonifizierung	5.000.000	0	0	5.000.000	0
92302 Zuweisungen für a.o. Instandsetzungen an Kirchen und Kapellen	55.200.000	18.200.000	17.000.000	10.000.000	10.000.000
92303 a) Zuweisungen für Neubauvorhaben	4.000.000	1.500.000	1.500.000	500.000	500.000
b) Zuweisungen für den Erwerb von Bau- und Hausgrundstücken	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000
c) Zuweisungen für Investitionen in besonderen Fällen	2.750.000	1.450.000	300.000	500.000	500.000
	72.250.000	22.650.000	20.300.000	17.150.000	12.150.000

4. Investitions- und Finanzierungsplan

Teilergeb haushalt	Kst.	Bezeichnung	2013	2014	Investition
1000-71400	71400	Landessynode	58.000,00€		Für die Anschaffung von Anlagegütern (Investisionen) für den Ersatz abgängigen Tagungsmobiliars (Tische und Stühle).
1000-76100	76100	Landeskirchenamt	137.500,00 €	77.500,00€	Für Ersatzbeschaffungen von Mobiliar.
1000-81100	81100	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	3.000.000,00€	7.000.000,00 €	Für die Erstellung neuer Räumlichkeiten zur Theologen/Theologinnenaus- bildung in Loccum.
1000-81100	81150	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	300.000,00 €		Zur Schaffung einer weiteren Tagungsmöglichkeit (bisher nur Kapelle). Geplant ist die Erstellung eines Pavillons.
Gesamtsum	me:		3.495.500,00 €	7.077.500,00 €	-

Die Finanzierung der Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Investitionen in den beiden Haushaltsjahren zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

- vgl. auch Nr. 2.4 -

2. AUF ANTRAG DER AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

2.1 AUF ANTRAG DES LANDESSYNODALAUSSCHUSSES

- 2.1.1 <u>Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode</u> Beschlüsse in der 60. Sitzung am 29. November 2012:
 - 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode einschließlich der Anlagen (Aktenstück Nr. 82 A) zustimmend zur Kenntnis.
 - 2. Die Landessynode bittet den Landessynodalausschuss, die noch offenen Fragen, die nicht mehr in der verbleibenden Zeit der Legislaturperiode der 24. Landessynode zu klären sind, an die 25. Landessynode weiterzuleiten.

2.1.2 <u>Ergebnisse der Informationstagung zu zukunftsfähigen Strukturen für</u> Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Beschluss in der 60. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landessynodalaus-

schusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (Aktenstück Nr. 82 A):

Die Landessynode bittet den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit, der Landessynode über die Ergebnisse der Loccumer Akademietagung am 24. und 25. Januar 2013 zu den Vorschlägen des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" während ihrer XII. Tagung zu berichten.

2.2 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR SCHWERPUNKTE UND PLANUNG KIRCHLICHER ARBEIT

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 101 B) zustimmend zur Kenntnis.

- vgl. auch Nr. 1.5 -

2.3 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR THEOLOGIE, KIRCHE UND MISSION Konzept zur Nachhaltigkeit der Kampagne "Erwachsen glauben"

Beschlüsse in der 58. Sitzung am 28. November 2012 auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Tödter:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Konzept zur Nachhaltigkeit der Kampagne "Erwachsen glauben" (Aktenstück Nr. 105 A) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Das Konzept zur Nachhaltigkeit der Kampagne "Erwachsen glauben" soll in der beschriebenen Herangehensweise umgesetzt werden; dafür sind Mittel in Höhe von jährlich 65 000 Euro (Sach- und Personalkosten) im Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vorzusehen.
- 3. Die Erfahrungen mit dem Konzept zur Nachhaltigkeit der Kampagne "Erwachsen glauben" sind zu evaluieren. Bei entsprechend positiver Resonanz spricht sich die Landessynode für die Option aus, das Konzept für weitere zwei Jahre zu fördern, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Der Landessynodalausschuss wird daher gebeten, dieses Aktenstück an die 25. Landessynode weiterzuleiten.

2.4 AUF ANTRAG DES FINANZAUSSCHUSSES

2.4.1 <u>CharityScope - Eine Untersuchung zum Spendenmarkt</u>

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutheri-

schen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Aktenstücke Nr. 20 H, Nr. 20 i und Nr. 20 J):

Der Finanzausschuss wird gebeten, sich mit dem Thema "CharityScope - Eine Untersuchung zum Spendenmarkt" - für die hannoversche Landeskirche zu befassen. Das Landeskirchenamt und das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) werden gebeten, die vorliegende Analyse im Finanzausschuss vorzustellen. Der Landessynode ist zu berichten.

2.4.2 Reduzierung der sich ergebenden Versorgungslücke

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Aktenstücke Nr. 20 H, Nr. 20 i und Nr. 20 J):

Der Finanzausschuss (federführend) und der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung werden gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen in den kommenden Jahren ergriffen werden können, um eine Reduzierung der sich ergebenden Versorgungslücke - ggf. auch unter Einbeziehung gesetzlicher Maßnahmen - einleiten zu können. Der Landessynode ist zu berichten.

2.4.3 <u>Zusätzliche Mittel für Beschäftigungsmöglichkeiten für Diakone und</u> Diakoninnen bzw. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Aktenstücke Nr. 20 H, Nr. 20 i und Nr. 20 J):

Der Antrag des Synodalen Thiel zum Teilergebnishaushalt 1000-95290, Zusätzliche Mittel für Diakone und Diakoninnen bzw. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, wird dem Landessynodalausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

(Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei der Vergabe der Mittel zur Vergabe zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Diakone und Diakoninnen bzw. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen neben den zuständigen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes zwei synodale Vertreter bzw. Vertreterinnen zu beteiligen.")

2.4.4 Künftige Beteiligung von Fördervereinen bei Bonifizierungsaktionen

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutheri-

schen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Aktenstücke Nr. 20 H, Nr. 20 i und Nr. 20 J):

Der Finanzausschuss und das Landeskirchenamt werden gebeten zu prüfen, ob und ggf. wie Fördervereine in zukünftige Bonifizierungsaktionen einbezogen werden können. Hierbei sind auch die möglichen finanziellen Auswirkungen mit zu bedenken.

2.4.5 Bekämpfung von Armut und Benachteiligung

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Aktenstücke Nr. 20 H, Nr. 20 i und Nr. 20 J) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Rannenberg:

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss (federführend) und der Bildungsausschuss werden gebeten, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt ein Konzept für einen Beitrag von Kirche und Diakonie zur Bekämpfung von Armut und Benachteiligung zu erarbeiten und so rechtzeitig vorzulegen, dass die diesbezüglichen bereitzustellenden landeskirchlichen Mittel in die Beratungen zum Haushaltsplanentwurf der Jahre 2015 und 2016 aufgenommen werden können.

- vgl. auch Nr. 1.9 -

2.5 AUF ANTRAG DES JUGENDAUSSCHUSSES

2.5.1 <u>Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter veränderten schulischen Bedingungen</u>

Beschlüsse in der 57. Sitzung am 28. November 2012:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Jugendausschusses betr. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter veränderten schulischen Bedingungen (Aktenstück Nr. 108) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, zusammen mit dem Landesjugendpfarramt dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerund Schülerinnenarbeit im Landesjugendpfarramt langfristig in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann. Der Landessynode ist im Rahmen der regelmäßigen Berichte über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu zu berichten.
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Handlungsempfehlung in geeigneter Weise den Kirchenkreisen zur Verfügung zu stellen.

2.5.2 <u>Verankerung von schulkooperativer Jugendarbeit in den Stellenplänen</u> der Kirchenkreise

Beschluss in der 57. Sitzung am 28. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Jugendausschusses betr. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter veränderten schulischen Bedingungen (Aktenstück Nr. 108) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Tödter:

Der Antrag Nr. 3 des Jugendausschusses im Aktenstück Nr. 108 wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss als Material überwiesen.

(Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten, Möglichkeiten zu eröffnen, anhand der im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes vorgelegten Stellenpläne der Kirchenkreise überprüft werden kann, inwiefern schulkooperative Jugendarbeit über Stellenanteile verankert ist. Der Landessynode ist zeitnah zu berichten.")

2.6 AUF ANTRAG DES RECHTSAUSSCHUSSES

2.6.1 <u>Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der</u> Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Beschluss in der 57. Sitzung am 28. November 2012:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 95 A) zustimmend zur Kenntnis.

- vgl. auch Nr. 1.1 -
- 2.6.2 <u>Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</u>

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Aktenstück Nr. 96 A) zustimmend zur Kenntnis.

- vgl. auch Nr. 1.3 -

3. AUF ANTRAG DER MITGLIEDER DER LANDESSYNODE

3.1 <u>Bericht des Landesbischofs</u>

Beschluss in der 60. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

Die Abschnitte 1.1. und 1.2. des Berichtes des Herrn Landesbischofs sowie die Redebeiträge der Aussprache dazu werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zur Beratung überwiesen.

3.2 Subsidiaritätsprinzip

Beschluss in der 60. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag des Synodalen Sundermann:

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss (federführend) und der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission werden gebeten, die gesellschaftlich grundlegenden Prinzipien von Subsidiarität allgemeinverständlich zu beschreiben und Vorschläge zu machen, wie dies öffenlichkeitswirksam kommuniziert werden kann.

Der Landessynode ist zu berichten.

3.3 <u>Einführung der Doppik in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</u>
Beschluss in der 55. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 K, Ziffer 8) auf Antrag des Synodalen Tödter:

Der Antrag des Synodalen Wydora auf Aufhebung des Beschlusses der Landessynode zur Einführung der Doppik wird für die anstehenden weiteren Beratungen des Finanzausschusses diesem als Material überwiesen.

(Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Der Beschluss der Landessynode, landeskirchenweit bis spätestens zum Jahr 2014 eine doppische Haushaltsführung einzuführen, wird aufgehoben.

Landeskirchenamt und Finanzausschuss werden gebeten zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die vollständige Umsetzung realistisch erreicht werden kann.

Der Landessynode ist zu berichten.")

3.4 <u>Beratungsergebnisse der Expertengruppe zur "Neuordnung der landeskirchlichen Bauverwaltung"</u>

Beschluss in der 55. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 K, Ziffer 11) auf Antrag der Synodalen Dr. Siegmund:

Die Beratungsergebnisse der Expertengruppe zur "Neuordnung der landeskirchlichen Bauverwaltung" werden dem Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung überwiesen, um zu prüfen, welche Beratungsaufträge sich hieraus ergeben, die an die 25. Landessynode weitergereicht werden sollten.

3.5 Einführung einer Personalberatung für Diakone und Diakoninnen

Beschlüsse in der 55. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 K, Ziffer 18) auf Antrag der Synodalen Steinbreder:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung das Konzept zur Einführung einer Personalberatung für Diakone und Diakoninnen zur Beratung zur Verfügung zu stellen.

3.6 <u>Relaunch des Internetauftritts der hannoverschen Landeskirche und Angebot</u> des Evangelischen MedienServiceZentrums

Beschluss in der 59. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Zwischenbericht des Landeskirchenamtes betr. Relaunch des Internetauftritts der hannoverschen Landeskirche und Angebot des Evangelischen MedienServiceZentrums (EMSZ) für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Sprengel und Einrichtungen in der Landeskirche (Aktenstück Nr. 26 E) auf Antrag des Synodalen Surborg:

Das Aktenstück Nr. 26 E wird dem Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Landessynode ist zu berichten.

3.7 <u>7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen</u> Landeskirche Hannovers

Beschluss in der 56. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 32 B) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

Das Aktenstück Nr. 32 B wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Ausschuss für Arbeitsund Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.8 <u>Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG)</u>

Beschluss in der 56. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBischG - Aktenstück Nr. 32 C) auf Antrag des Synodalen Gierow:

Das Aktenstück Nr. 32 C wird dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.9 <u>Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG)</u>

Beschluss in der 56. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG - Aktenstück Nr. 32 D) auf Antrag des Synodalen Gierow:

Das Aktenstück Nr. 32 D wird dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.10 <u>Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016</u>

Beschluss in der 57. Sitzung am 28. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 (Aktenstück Nr. 52 J) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

Das Aktenstück Nr. 52 J sowie die beiden in der Aussprache zum Aktenstück gestellten Anträge der Synodalen Dede und Rannenberg werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen. Der Landessynode ist zu berichten.

(Die Anträge haben folgende Wortlaute:

"1. Antrag der Synodalen Dede:

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, die Einsparungen der Personalstellen von Pastoren bzw. Pastorinnen, Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern und Diakonen bzw. Diakoninnen nach Beschluss der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode mit besonderem Blick auf die durch Drittmittel finanzierten Stellen zu überprüfen.

Dafür möge das Landeskirchenamt auch aufschlüsseln, welche Drittmittel in die Finanzierung von Personalstellen einfließen und die Einsparungen bei den Stellen von Pastoren bzw. Pastorinnen, Diakonen bzw. Diakoninnen und Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern ohne Einbeziehung der durch Drittmittel finanzierten Stellen darstellen.

Der 24. Landessynode ist zu berichten.

2. Antrag des Synodalen Rannenberg:

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, bei der Beratung des Aktenstückes Nr. 52 J zu prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen kirchlich verfassten Strukturen (besonders Kirchengemeinden und Kirchenkreise) und freien kirchlichen Trägern gestärkt und fortentwickelt werden kann und hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss sind bei der Erarbeitung der Vorschläge zu beteiligen.")

3.11 <u>Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG)</u>

Beschlüsse in der 58. Sitzung am 28. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Rechtsausschusses betr. Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG, Aktenstück Nr. 55 B)

3.11.1 Auf Antrag des Synodalen Bade:

Die Landessynode nimmt den Entwurf des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG) im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis.

3.11.2 <u>Auf Antrag des Synodalen Thiel</u>:

Da Gleichstellungsbeauftragte nicht zugleich Mitglieder der Mitarbeitervertretung sein dürfen (vgl. § 16), wird der Finanzausschuss gebeten, die möglichen Kosten für die Folgen bei der Umsetzung des Gesetzes abzuschätzen und einen Vorschlag zur auskömmlichen Finanzierung in den Planungsbereichen zu entwickeln.

Der Landessynode ist zu berichten.

3.11.3 Auf Antrag des Synodalen Sundermann:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Gründe für die unterdurchschnittliche Beteiligung von Frauen in Leitungspositionen und Aufsichtsgremien von Kirche und Diakonie zu untersuchen, ggf. Vorschläge für eine angemessene Analyse dieser Gründe zu machen, und Maßnahmen zu benennen, durch die eine stärkere Präsenz von Frauen in diesen Bereichen gefördert wird. Der Landessynode ist zu berichten.

- vgl. auch Nr. 1.2 -

3.12 Strukturen zukunftsfähig machen

Beschluss in der 60. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (Aktenstück Nr. 82 A) auf Antrag des Synodalen Bohlen:

Der Bericht des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" (Anlage 1 des Aktenstückes Nr. 82 A) und der Bericht des Landesbischofs werden dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission zur Beratung überwiesen.

3.13 <u>Planung und Gestaltung der Themenjahre 2013 und 2014 der Lutherdekade</u>
Beschluss in der 58. Sitzung am 28. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Gottesklang - Das Jahr der Kirchenmusik 2012 (Aktenstück Nr. 109) auf Antrag der Synodalen Guse:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, mit Blick auf die Themenjahre 2013 und 2014 zu "Reformation und Toleranz" bzw. "Reformation und Politik", dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission den Stand der Vorbereitungen für Planung und Gestaltung dieser Themenjahre in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers einschließlich der möglichen Kosten und ihrer vorgesehenen Finanzierung vorzulegen.

3.14 <u>Fortentwicklung des Verbindungsmodells von Evangelischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands</u>

Einstimmiger Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Urantrag der Synodalen Tödter u.a. betr. Beschluss zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells von Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands (VELKD - Aktenstück Nr. 112):

Die Landessynode begrüßt den Beschluss der Generalsynode der VELKD vom 6. November 2012 zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells.

Die Landessynode unterstützt die Generalsynode in der Absicht, entsprechend dem Vertrag zwischen EKD und VELKD aus dem Jahr 2005 die theologische Arbeit zu vertiefen und gemeinsame Aufgaben wirksamer als bisher für die Gliedkirchen wahrzunehmen. Ein wesentlicher Schritt auf diesem Weg ist nach Auffassung der Landessynode eine Verständigung aller Gliedkirchen der EKD und ihrer Zusammenschlüsse auf ein einendes Grundbekenntnis. Die hannoversche Landessynode bittet die jeweils verantwortlichen Gremien der Gliedkirchen, der EKD und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die für eine solche Verständigung erforderlichen Gespräche unverzüglich aufzunehmen.

Die Landessynode erwartet, dass es durch die Weiterentwicklung des Verbindungsmodells gelingt, bis zum Reformationsjubiläum 2017 eine neue Form der Zusammenarbeit unter den Gliedkirchen der EKD zu finden, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben einig und profiliert zugleich wahrzunehmen.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, diesen Beschluss allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Präsidium der Synode der EKD sowie dem Rat der EKD, dem Präsidium der Generalsynode und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen zur Kenntnis zu geben.

- vgl. auch Nr. 6.3 -

3.15 <u>Fortentwicklung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</u>

Beschluss in der 56. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Landeskirchenamtes zur Fortentwicklung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag des Synodalen Pannes, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

Unbeschadet der festen Absicht, die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Niedersachsen zu fördern und auszubauen, bekräftigt die Landessynode ihren Beschluss vom 13. Juni 2012, durch den der Kirchensenat gebeten wurde, zur XII. Tagung der Landessynode einen Beschlussvorschlag zur Kündigung des Konföderationsvertrages vorzulegen (vgl. Beschlusssammlung der X. Tagung Nr. 2.1).

Der Präsident der Landessynode wird gebeten, den Entwurf dieses Kündigungsgesetzes gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.

3.16 Klimaschutzkonzept der hannoverschen Landeskirche

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Landeskirchenamtes betr. Klimaschutzkonzept der hannoverschen Landeskirche auf Antrag des Synodalen Schubert:

Das Material zum Klimaschutzkonzept der hannoverschen Landeskirche wird dem Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung überwiesen.

3.17 <u>Evaluation des Evangelischen MedienServiceZentrums</u>

Beschluss in der 59. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Landeskirchenamtes zur Evaluation des Evangelischen MedienServiceZentrums (EMSZ) auf Antrag des Synodalen Surborg:

Das Landeskirchenamt und das Kuratorium des Evangelischen Medien-ServiceZentrums (EMSZ) werden gebeten, dem Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur (federführend) und dem Finanzausschuss die Ergebnisse der Evaluation des EMSZ vorzustellen und gemeinsam mögliche Folgerungen zu beraten.

Der Landessynode ist zu berichten.

4. BESCHLÜSSE ZU ANTRÄGEN UND EINGABEN

4.1 ANTRÄGE

Beschluss in der 56. Sitzung am 27. November 2012

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle vom 19. September 2012

betr. Zusammensetzung der Kirchenkreistage gemäß § 8 der Kirchenkreisordnung

Nichtaufnahme zur Verhandlung

- Aktenstück Nr. 10 O, I -

4.2 <u>Vom Präsidenten gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung überwiesene</u>

Anträge

4.2.1 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hameln-Pyrmont vom 25. April 2012

betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material

- Aktenstück Nr. 10 O, II 1 -

4.2.2 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück vom 27. Juni 2012

betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung Überwiesen an den Rechtsausschuss als Material

- Aktenstück Nr. 10 O, II 2 -

4.3 EINGABEN

Beschluss in der 56. Sitzung am 27. November 2012

Eingabe von Herrn Dr. Siegfried Schildmacher vom 18. September 2012

betr. Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischen Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung

- Aktenstück Nr. 11 O -

Beschluss in der 61. Sitzung am 30. November 2012

Eingabe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelungsborn vom 19. Oktober 2012 betr. Wiedererrichtung des Dachreiters und Erneuerung des Geläuts der Klosterkirche Amelungsborn

Überwiesen an den Landessynodalausschuss als Material

- Aktenstück Nr. 11 P -

5. WAHLEN

in der 61. Sitzung am 30. November 2012

5.1 <u>Ergänzungswahl in den Jugendausschuss</u>

a) ausgeschieden: Herr Bischoffb) nachgewählt: Frau Holtorf

- Aktenstück Nr. 9 T, I 1 -

5.2 Wahl in den Vergabeausschuss des Fonds Kirche/Diakonie

Herr Tillner

- Aktenstück Nr. 9 T, II -

6. OHNE BESONDERE BESCHLUSSFASSUNG VERHANDELT

In der 59. Sitzung am 29. November 2012

6.1 Bericht des Landeskirchenamtes betr. Errichtung eines Zentrums für Seelsorge (ZfS) - Aktenstück Nr. 111 -

In der 60. Sitzung am 29. November 2012

- 6.2 Bericht des Landeskirchenamtes von der 7. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
 - Aktenstück Nr. 110 -

In der 61. Sitzung am 30. November 2012

- 6.3 Bericht des Synodalen Philipp Meyer über die 5. verbundene Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 1. bis 7. November 2012 in Timmendorfer Strand
 - Aktenstück Nr. 27 K -
 - vgl. auch Nr. 3.14 -